

2674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983
über einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den
Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Ab-
kommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich
errichtete Ämter der Vereinten Nationen

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll den Ange-
stellten von Ämtern der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der
österreichischen Regierung errichtet wurden bzw. werden, im allgemeinen
die gleiche Rechtsstellung in der Kranken-, Unfall- und Pensions-
versicherung nach dem ASVG bzw. der Arbeitslosenversicherung eingeräumt
werden, die den Angestellten der UNIDO durch das Abkommen zwischen der
Republik Österreich und der UNIDO über Soziale Sicherheit vom 15. Dezember
1970, BGBl.Nr.424/1971, eingeräumt wurde. Die Gleichstellung soll sich
nicht auf die Angestellten beim Amt des Vertreters des "Flüchtlingshoch-
kommissärs" beziehen, weil deren Rechtsstellung bereits durch das Ab-
kommen vom 6. August 1976, BGBl.Nr.355/1977, festgelegt wurde. Weiters
wurde im gegenständlichen Notenwechsel auf den Sonderstatus einzelner
Angestellter des Palästinenserhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNRWA)
Bedacht genommen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vor-
liegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne
des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die inner-
staatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig be-
schlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den
Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 über
einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten
Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über
Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete
Ämter der Vereinten Nationen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S t e i n l e
Obmann